



*Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das OVG Münster hat der Personalrat beim BVerwG Rechtsmittel eingelegt – mit Erfolg.*

## Mitbestimmung des Personalrats bei Einführung eines Textsystems

II. BVerwG, Beschluß des 6. Senats vom 5. Februar 1990 (Az: 6 PB 14/89)

Leitsatz der Redaktion

Die Rechtsbeschwerde war zuzulassen, da die Ausführungen des OVG Münster zur Eignung von technischen Einrichtungen zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Beschäftigten von den Anforderungen des Senats abweichen.

Gründe

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 83 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) – BPersVG – in Verbindung mit den §§ 92 a, 72 a, 72 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853) zuzulassen, weil die Ausführungen in dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts zur Mitbestimmungspflichtigkeit des von dem Beteiligten beabsichtigten Einsatzes von Mehrplatz-Textsystemen bei Fernmeldeämtern von den Anforderungen abweichen, die in dem Beschluß des Senats vom 16. Dezember 1987 – BVerwG 6 P 32.84 – (Buchholz 250 § 75 BPersVG Nr. 53 = DVBl. 1988, 355 = PersR 1988, 51) an die Eignung von technischen Einrichtungen zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Beschäftigten gemäß dem Mitbestimmungstatbestand des § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG gestellt werden. Während nach der Entscheidung des Senats die Voraussetzungen dieses Mitbestimmungstatbestandes auch dann gegeben sind, wenn Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung mit einem zur Übernahme geeigneten Programm versehen werden können (Entscheidungsabdruck S. 17), fehlt einer solchen Anlage nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts die Eignung zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle, wenn sie nicht mit einer zur Überwachung der Beschäftigten geeigneten Software ausgestattet ist. Das Rechtsbeschwerdeverfahren wird dem Senat Gelegenheit bieten, seine Rechtsprechung zu dem Mitbestimmungstatbestand des § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG weiter zu präzisieren.

*Anforderungen an Überwachungseignung*